

Verein der Freunde des Klosters Reutberg e.V.

Satzung

Präambel

Das Kloster Reutberg bei Bad Tölz ist seit Jahrhunderten ein bedeutender spiritueller Ort im bayerischen Oberland. Jahr für Jahr kommen zahlreiche Menschen mit ihren Anliegen und Sorgen zu dieser Wallfahrtsstätte und suchen Trost und Hilfe.

In den vergangenen Jahren ist nun die Zahl der hier seit 1651 lebenden Franziskanerinnen (des Regulierten Dritten Ordens) stark zurückgegangen, so dass die wenigen Schwestern die anfallenden Aufgaben nicht mehr allein bewältigen können.

Beseelt vom Ziel, das Kloster Reutberg in Sachsenkam als geistlichen Mittelpunkt zu erhalten und es bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, schließen sich Interessierte und Förderer zu einem eingetragenen Verein zusammen. Sie sehen ihre Aufgabe dabei nicht nur in der praktischen und materiellen Hilfe, sondern auch in der ideellen, wie z.B. im Gebet für die Anliegen des Klosters.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Klosters Reutberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kloster Reutberg, Am Reutberg 1, 83679 Sachsenkam, Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Kloster Reutberg geistlich, kulturell und materiell zu unterstützen.
- (2) Hierunter fällt die Beteiligung an der Renovierung der Kirche und der Kunstschatze des Klosters sowie an der Erhaltung und Pflege der Klosteranlagen, die stets im Einvernehmen mit dem zuständigen Referat des Erzbischöflichen Ordinariates bzw. mit den Verantwortlichen des Klosters erfolgt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden in erster Linie aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die die Aufgaben und den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand voraus. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) für natürliche Personen mit dem Tode, für juristische Personen oder Vereinigungen mit deren Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
 - c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstößt oder nach zweimaliger Mahnung der Beitragspflicht nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ehegatten als Mitglieder bezahlen nur den halben Beitrag. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen, insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitgliedes, den Mitgliedsbeitrag zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr wird durch den Ersten Vorsitzenden bzw. durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der Vorstandschaft mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder eine sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben von Gründen dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfer/inne/n, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen,

- b) Wahl der Mitglieder in den Beirat,
 - c) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschluss über Satzungsänderungen
 - f) Entscheidung über Aufnahmeanträge abgewiesener beitragswilliger Personen und über Anträge gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und begründet werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit es nicht in der Satzung anders geregelt ist.
 - (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
 - (8) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig. Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus.
 - (9) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem/einer Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterschrieben wird.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) dem Spiritual des Klosters und der Oberin bzw. einer bevollmächtigten Vertreterin des Konvents als geborene Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren geheim gewählt und ist verantwortlich für die Führung der Vereinsgeschäfte. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellen des Jahres- und des Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (4) Der Verein wird nach außen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, darunter dem/der Ersten oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterschrieben wird.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Ausgaben werden ihnen im Rahmen des Vereinszwecks erstattet.

§ 9

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus weiteren Persönlichkeiten, welche Vereinsmitglieder sein müssen und von den Mitgliedern gewählt werden. Der Beirat umfasst in der Regel bis zu sechs Personen, kann jedoch im Bedarfsfall vom Vorstand erweitert werden.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, vor allem auch in der Öffentlichkeit. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen erforderlichenfalls Sachverständige hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 10

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Einverständnis aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Antrag aller stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Einverständnis aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Antrag aller stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder entschieden werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist fristgerecht eine weitere Mitgliederversammlung anzuberaumen, die mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- (2) Der Beschluss ist allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Hierfür gilt § 7 Abs.1 Satz 3.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Kloster Reutberg mit der Auflage, das zugefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden und damit die Forderungen der Abgabenordnung § 58 Nr. 1 AO „Steuerbegünstigte Zwecke“ zu erfüllen.

- (4) Bei Auflösung des Klosters Reutberg bleibt der in §2 (1) genannte Zweck im wesentlichen erhalten, vor allem die Beteiligung an der Instandhaltung der Kirche, so dass sich daraus nicht zwingend eine Auflösung des Vereins ergibt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.10.2017 auf Kloster Reutberg beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

*Satzungsänderung im §2 beschlossen auf der Jahresmitgliederversammlung 2017 zu Kloster Reutberg am 19.10.2017;
eingetragen beim Amtsgericht München-Registergericht am 26.10.2018.*